

**SATZUNG DER STADT BAD REICHENHALL ZUR ÄNDERUNG
DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR
DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN
DER STADT BAD REICHENHALL
VOM 18.07.1995**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz -KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.1021 (GVBl. S. 638),

erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

**§ 1
Gebührentatbestand**

(1) Die Stadt Bad Reichenhall erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen und Kindergärten) Benutzungsgebühren entsprechend der zeitlichen Nutzung der Einrichtung (Buchungszeiten). Bei Einrichtungsschließungen aufgrund von Erkrankungen des Betreuungspersonals bleibt die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, wird eine Essensgebühr erhoben.

(3) Nimmt ein Kind in einer Einrichtung regelmäßig dort bereitgestellte Getränke in Anspruch, wird ein Getränkegeld erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebührentatbestände nach § 1 sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen, Ende und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenschuld unberührt. Die Gebührenschuld endet mit der Abmeldung des Kindes von der Kindertageseinrichtung gemäß § 7

GebKiTS 3/3

der Satzung über die Kindertagesstätten der Stadt Bad Reichenhall oder dem Ausschluss des Kindes.

(2) Die Essensgebühr entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung nach Abs. 4 erfolgt.

(3) Das Mittagessen kann nur im voraus für eine ganze Woche bestellt werden.

(4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertagesstätte bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung täglich bis 8.00 Uhr erfolgen. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

(5) Die Gebühren nach § 1 der Satzung werden, soweit keine anderslautende Mitteilung ergeht, jeweils zum 15. jeden Monats für den vorangegangenen Monat fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab, -satz und -ermäßigung

(1) Benutzungsgebühren werden entsprechend der von den Eltern gebuchten Betreuungszeiten erhoben. Gebucht wird ein bestimmtes Zeitkontingent pro Woche. Daraus wird die durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag errechnet. Entsprechend der durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag werden entsprechend Abs. 6 die monatlichen Gebühren ermittelt.

(2) Das Zeitkontingent erlaubt an den einzelnen Wochentagen unterschiedliche Buchungszeiten, je nach den Bedürfnissen der Eltern. Es muss jedoch zumindest eine Buchungszeit von täglich mehr als vier Stunden erreicht werden.

Hierzu kann von den Einrichtungen eine verbindliche Kernzeit festgelegt werden, während der alle Kinder in der Einrichtung anwesend sein sollen.

(3) Die Buchungszeiten werden spätestens sechs Wochen nach Eintritt in die Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten verbindlich festgelegt. Sie gelten ab dem folgenden Monat. Bis dahin gelten die im Zuge des Anmeldegespräches niedergelegten Buchungszeiten.

(4) Eine nachträgliche Änderung der Buchungszeiten ist in folgenden Fällen möglich:

- a) wenn eine Ferienbetreuung in Anspruch genommen wird,
- b. in begründeten Einzelfällen (z.B. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit), jeweils zum folgenden Monat.

Wenn über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen eine durchschnittliche tägliche Betreuungszeit in Anspruch genommen wird, die in die nächsthöhere Buchungsstufe fällt (z.B. 5-6 Stunden statt 4-5 Stunden täglich), erfolgt die Änderung ebenfalls zum Folgemonat im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten.

(5) Bei Teilnahme am Mittagessen wird je Mittagessen der Selbstkostenpreis der Stadt berechnet.

Für die regelmäßige Versorgung mit Getränken in der Einrichtung wird ein pauschales Getränkegeld, falls diese bereitgestellt werden, berechnet. Dieses beträgt monatlich bei

- | | |
|---|--------|
| a) Kindern unter drei Jahren: | 3,00 € |
| b) Kindern über drei Jahren bis zum Schuleintritt | 3,50 € |

(6) Die Buchungszeiten sind wie folgt gestaffelt:

a) Für Kinder unter drei Jahren oder in einer Krippengruppe

bis 5 Stunden	265,00 €
bis 6 Stunden	291,00 €
bis 7 Stunden	317,00 €
bis 8 Stunden	343,00 €
über 8 Stunden	369,00 €

b) Für Kinder ab dem dritten Lebensjahr in einem Kindergarten bis zum Eintritt in die Schule

bis 2 Stunden	76,00 €
bis 3 Stunden	86,00 €
bis 4 Stunden	96,00 €
bis 5 Stunden	106,00 €
bis 6 Stunden	116,00 €
bis 7 Stunden	126,00 €
bis 8 Stunden	136,00 €
bis 9 Stunden	146,00 €
über 9 Stunden	156,00 €

(7) Besucht mehr als ein Kind aus der gleichen Familie eine städtische Kinderkrippe, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für jedes weitere Kind um 25,00 €.

(8) Tritt ein Kind erst nach dem 15. eines Monats in eine Kindertageseinrichtung ein oder scheidet ein Kind bis zum 15. eines Monats aus, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(9) In besonderen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag die Benutzungsgebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden; über den Antrag entscheidet der Oberbürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten (Kindergartengebührensatzung) vom 17.10.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.11.1994 außer Kraft.

Beschluss des Stadtrats:	11.07.1995	
Änderung:	25.05.1999	
Änderung:	28.03.2001	mit Wirkung zum 01.01.2002
Änderung:	16.04.2003	mit Wirkung zum 01.09.2003
Änderung:	10.02.2004	mit Wirkung zum 01.09.2004
Änderung:	08.03.2005	mit Wirkung zum 01.09.2005
Änderung:	21.02.2006	mit Wirkung zum 01.09.2006
Änderung:	13.02.2007	mit Wirkung zum 01.09.2007
Änderung:	08.04.2008	mit Wirkung zum 01.09.2008
Änderung:	10.02.2009	mit Wirkung zum 01.09.2009
Änderung:	09.03.2010	mit Wirkung zum 01.09.2010
Änderung:	08.02.2011	mit Wirkung zum 01.09.2011
Änderung:	11.10.2011	mit Wirkung zum 01.11.2011
Änderung:	12.06.2012	mit Wirkung zum 01.09.2012
Änderung:	18.09.2012	mit Wirkung zum 01.09.2012
Änderung:	19.02.2013	mit Wirkung zum 01.09.2013
Änderung:	10.12.2013	mit Wirkung zum 01.01.2014
Änderung:	11.02.2014	mit Wirkung zum 01.09.2014
Änderung:	13.05.2015	mit Wirkung zum 01.09.2015
Änderung:	10.05.2016	mit Wirkung zum 01.09.2016
Änderung:	18.05.2017	mit Wirkung zum 01.09.2017
Änderung:	16.05.2018	mit Wirkung zum 01.09.2018
Änderung:	09.04.2019	mit Wirkung zum 01.09.2019
Änderung:	15.09.2020	mit Wirkung zum 01.09.2020
Änderung:	13.07.2021	mit Wirkung zum 01.09.2021
Änderung:	26.04.2022	mit Wirkung zum 01.09.2022
Bekanntmachung:	24.05.2022	
	(ABl.Nr. 21)	